

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz und
Sport VBS
Frau Bundesrätin Viola Amherd
3003 Bern

Per E-Mail

valerie.schmocker@gs-vbs.admin.ch

Bern, 10. Februar 2021

Übertragung einzelner Aufgaben/Zuständigkeiten der Militärjustiz an die zivilen Justizbehörden; Änderung des Militärstrafgesetzes; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2020 haben Sie uns eingeladen, uns zur genannten Vorlage vernehmen zu lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, Stellung zu nehmen.

Die vorgeschlagenen Übertragungen von Aufgaben der Militärjustiz an die zivilen Justizbehörden betreffen zwei Teilbereiche, zu welchen wir wie folgt Stellung nehmen:

A. Teilbereich «Änderung der Zuständigkeit für Zivilpersonen bezüglich Delikten gegen die Landesverteidigung und die Wehrkraft des Landes»

Die vorgeschlagene Änderung von Art. 3 Ziff. 7 Militärstrafgesetz, wonach Zivilpersonen für die Verletzung von Geheimschutznormen (Art. 86, 106 und 107 Militärstrafgesetz) künftig teil-weise dem Strafgesetzbuch und den dort entsprechend neu einzuführenden, analogen Strafbestimmungen und somit der zivilen Strafjustiz unterstellt sein sollen, wenn die Straftat in Friedenszeiten und ohne strafbares Zusammenwirken mit Angehörigen der Armee erfolgt ist, können wir nicht unterstützen. Wir sehen auch keinen Bedarf für die vorgesehenen Änderungen von Art. 4 Ziff. 1 drittes und sechstes Lemma.

Weder in den Ausführungen im Bericht des Bundesrates vom 16.09.2011 noch im erläuternden Bericht vom 11.12.2020 sind stichhaltige Argumente für die beabsichtigte Verlagerung von Aufgaben der Militär- an die Ziviljustiz erkennbar. Vielmehr würde sich in der Rechtsanwendung mit den geänderten Bestimmungen kein qualitativer oder quantitativer Mehrwert ergeben.

Bei den Militärgerichten handelt es sich um verfassungskonforme Fachgerichte. Die Unabhängigkeit der Militärjustiz ist garantiert. Die Militärjustiz verfügt über eine vollständige Gerichtsorganisation mit zwei Instanzen mit voller Kognition und einer Kassationsinstanz. Das Militärkassationsgericht steht auf gleicher Stufe mit dem Bundesgericht. Seine Mitglieder werden ebenfalls von der Vereinigten Bundesversammlung gewählt, womit sie über dieselbe Legitimität verfügen wie die Mitglieder des Bundesgerichts. Zudem hat die Militärjustiz, im Gegensatz zur zivilen Strafjustiz, die mit der gesamtschweizer-

rischen Strafprozessordnung das Staatsanwaltsmodell einführt, das Untersuchungsrichtermodell beibehalten, was mit dem Vieraugenprinzip bei der Anklageerhebung eine unabhängige Prüfung der Anklage durch den Auditor gewährleistet (vgl. Stefan Flachsman / Martin Immenhauser, Die Unabhängigkeit der Militärjustiz, in: Jusletter vom 13.05.2019).

Im Gegensatz zu den Zivilgerichten, die angesichts von sehr wenigen Verfahren regelmässig militärische Sachverständige beiziehen müssten, verfügen die Militärgerichte über das nötige militärische Fachwissen für die Beurteilung der sich in diesen Fällen stellenden Fragen. Allein die Geheimnisklassifizierungsstufe und deren Folgen, aber auch die immer noch andauernde Wirkung nach Aufhebung der Klassifizierung dürfte für einen zivilen Verfahrensleiter nicht beurteilbar sein. Dies generiert nicht nur klar einen unnötigen Mehraufwand in den Verfahren, sondern führt unausweichlich dazu, dass sich die Beurteilung ausschliesslich auf die Expertise oder Befragungen von Sachverständigen abstützt, obwohl die Rechtsanwendung und die Ermessensausübung zwingend dem Gericht obliegen. Zudem ist der Zugang zu Informationen über die militärische Klassifizierung für militärische Untersuchungsrichter sicher besser möglich als für zivile Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Auch dürften militärischen Justizangehörigen Delikte gegen die Landesverteidigung und die Wehrkraft des Landes viel vertrauter sein als zivilen Justizangehörigen, die noch nie mit einer solchen Materie in Berührung kamen.

Ein Vorteil der Änderung könnte darin liegen, dass in Fällen von Straftaten von Medienvertretern die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der zivilen Gerichtsbarkeit unter Umständen über mehr Erfahrung in diesem Deliktsbereich und der damit verbundenen Kaskadenverantwortlichkeit verfügen als die meisten militärischen Untersuchungsrichter und Auditoren. Angesichts der geringen Menge solcher Fälle und dem ausgeführten, daraus resultierenden, deutlichen Mehraufwand rechtfertigt sich eine solch aufwändige Verantwortlichkeitsumlagerung jedoch nicht.

Auch in verfahrensmässiger Hinsicht bringt die beabsichtigte Unterstellung der Zivilpersonen unter die Zivilgerichtsbarkeit keine Vorteile. So ist die amtliche Verteidigung in allen Militärgerichtsverfahren obligatorisch und die amtlichen Verteidiger werden vom Bund entschädigt. Damit sind die Verteidigungsrechte im Militärstrafprozess weiter ausgebaut als in der Schweizerischen Strafprozessordnung. Der Auditor ist verpflichtet, jede Anklage persönlich vor Gericht zu vertreten und während der ganzen Hauptverhandlung präsent zu sein. Im Gegensatz zu den Zivilgerichten, an welchen auch Einzelrichter zuständig sein können, urteilen die Militärgerichte immer als Kollegialgerichte und mit Richtern, welche über militärische Fachkenntnisse verfügen.

Schliesslich führt auch der Oberauditor mehrere Gründe gegen die vorgesehene Regelung an: Politischer oder medialer Druck auf den Bundesrat, verfassungsrechtliche Zweifel an einer Zuständigkeitsregelung à la carte, starke Zweifel an der Praktikabilität, Rechtsunsicherheiten und Verzögerungen (Bettina Hürlimann: Richter in Uniform, in: Republik vom 09.04.2019, <https://www.republik.ch/2019/04/09/richter-in-uniform>).

B. Teilbereich «Beurteilung von Militärdelikten durch ein ziviles Gericht»

Der vorgeschlagene neue Absatz 5 von Art. 218 Militärstrafgesetz soll den vorstehend erwähnten Teilbereich der Option 2 umsetzen. Nach den Ausführungen dazu im erläuternden Bericht würde mit der revidierten Bestimmung nicht nur gesetzgeberisches Neuland betreten. Die offen gewählten Formulierungen sowie die bereits jetzt erkannten ungeklärten Fragen im Zusammenhang mit Zuständigkeiten, Rechtswegansprüchen und damit verbundenen Rechtsmitteln werden zwangsläufig zu Konflikten und damit verbunden zu erheblichem verfahrensmässigem Aufwand führen. In diesem Zusammenhang ist namentlich auf folgende Punkte hinzuweisen:

Im geplanten Art. 218 Abs. 5 MStG gibt es keine Beschränkung auf bestimmte Tatbestände des Militärstrafrechts. Allein die Tatsache, dass Zivilpersonen involviert sind, kann für eine Übertragung an die zivile Strafjustiz ausreichen. Damit wird der Rahmen völlig offengelassen, was abzulehnen ist.

Bezogen auf die zu revidierenden Art. 218 Abs. 5 MStG i.v.m. Art. 223 Abs. 1 MStG scheint nicht geklärt zu sein, ob sich die beschuldigten/geschädigten Personen gegen eine Übertragung an die zivile Gerichtsbarkeit wehren können oder ob das Bundesstrafgericht nur Differenzen zwischen den beiden in den Zuständigkeitsstreit involvierten Justizbehörden zu entscheiden hat. Die zu erwartenden Zuständigkeitskonflikte dürften damit sehr zeitintensiv, aufwändig und kostspielig (z.B. Aufwände der Rechtsvertreter) ausfallen.

Zur Sanktionierung gilt es zu erwähnen, dass bei der Übertragung von bestimmten Delikten/Konstellationen an die zivile Gerichtsbarkeit als Straftat für Verbrechen oder Vergehen nur Geld- und Freiheitsstrafen, welche im VOSTRA eintragungspflichtig sind, in Frage kommen. Die bisherige Regelung erlaubt es, in leichten Fällen von Widerhandlungen durch Zivilpersonen auch Disziplinarstrafen als nicht eintragungspflichtige Bussen auszufällen. Die Revision würde also klar Nachteile für die von der Sanktionierung betroffene Person mit sich bringen.

Ferner betreffen die als Hauptanwendungsfall von potentiell zu übertragenen Delikten im Zusammenhang mit Art. 94 MStG sehr aufwändige Verfahren (z.B. Dienstleister beim IS), was für die zivile Strafjustiz ein klares Ressourcenproblem darstellt.

Schliesslich dürfte der Umstand, dass nach einer Übertragung des Verfahrens an die zivilen Behörden bei der Beurteilung der Tatbestände nach Militärstrafgesetz die Verfahren nach der Schweizerischen Strafprozessordnung geführt werden, resp. damit materielles und formelles Recht auseinanderfallen, der Prozessökonomie abträglich sein.

C. Fazit

Die Unabhängigkeit der Militärjustiz ist gewährleistet. Wie auch im Bericht des Bundesrates vom 16.09.2011 zu Recht festgehalten wird, erfüllt sie ihre Aufgaben vollumfänglich rechtskonform, effizient und gut. Da im Vergleich zu früher der Anteil der Angehörigen in der Militärjustiz, die auch zivil in der Strafverfolgung tätig sind, viel höher ist, zeichnen sie sich sowohl durch juristisches als auch für die Erfüllung der Aufgaben nötiges militärisches Fachwissen aus. Mit einer Änderung der Zuständigkeit für Zivilpersonen wären soweit ersichtlich keine verfahrens-mässigen oder materiell-rechtlichen Vorteile zu erwarten. Die bisherigen Bestimmungen haben sich in der Praxis bewährt und sind deshalb beizubehalten.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen



Beat Oppliger, Präsident